

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.09.2026
1	10.07.2026	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21	Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung. Raumordnung Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 - 7 und § 1a Abs. 2 BauGB ist für einen Bebauungsplan aus raumordnerischer Sicht insbesondere das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB relevant. Danach sind alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Aus raumordnerischer Sicht wird die Planung in der vorliegenden Form nunmehr mitgetragen. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Die Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 weist das Plangebiet des Bebauungsplans als geplante Siedlungsfläche Wohnen aus. Der Bebauungsplan entspricht damit den Zielen der Raumordnung. Wird zur Kenntnis genommen. Dem Regierungspräsidium wird nach Inkrafttreten eine digitale Fertigung der Planunterlagen zugesendet.

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.09.2026
2	31.07.2026	RPS Abteilung 4	Die Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen - des Regierungspräsidiums Stuttgart nimmt zu dem oben genannten Vorhaben Stellung. Die Landesstraße ist von den Änderungen nicht betroffen. Für Mitteilungen per E-Mail nutzen Sie bitte unser Funktionspostfach (FPS).	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
3	09.07.2026	Regionalverband Heilbronn-Franken	Vielen Dank für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie unserer Stellungnahme vom 04.12.2025 zu folgender Einschätzung: Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Wir begrüßen die Aussagen zur Mindest-Bruttowohndichte in den Unterlagen sowie deren Einhaltung. Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Wird zur Kenntnis genommen. Dem Regionalverband Heilbronn-Franken wird nach Inkrafttreten eine digitale Fertigung der Planunterlagen zugesendet.

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.09.2026
4	30.07.2026	Landkreis Heilbronn	Natur- und Artenschutz Gemäß der vorliegenden Abwägungstabelle wird in die gesetzlich geschützten Biotope und den landesweiten Biotopverbund nicht eingegriffen. Des Weiteren erfolgt keine Veränderung am zulässigen Maß der Bebauung. Bei Durchführung der Planänderung sind somit keine zusätzlichen Auswirkungen auf besonders geschützte Arten zu erwarten. <u>Textteil</u> Die bisher geltenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Steinhäldenweg, 2. Erweiterung“ (rechtsverbindlich seit dem 10.09.2015), die die Belange des Natur- und Artenschutzes betreffen bleiben unberührt bestehen und gelten weiterhin. Um die Auswirkungen des Bebauungsplans sowie die damit einhergehenden Eingriffe in die Schutzgüter Natur und Landschaft, Boden, Arten und Biotope möglichst gering zu halten, regen wir aus naturschutzrechtlicher Sicht an, die folgenden Hinweise im Textteil noch zu ergänzen. Der Gleichheitsgrundsatz steht dem nicht entgegen, da die artenschutzrechtlichen Vorgaben für alle Vorhaben gelten – auch bei Umbauten, Nachverdichtung und in Gärten – unabhängig davon, ob ein Teil schon bebaut ist: • Vogelschlag: Zur Überprüfung auf die Notwendigkeit von Vogelschutzglas sollte in die örtlichen Bauvorschriften ein Hinweis aufgenommen werden und bei den Einzelbaugenehmigungen im	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu Vogelschlag und insektenfreundlicher Beleuchtung werden in den Textteil unter E Hinweise aufgenommen. Auf eine Aufnahme der Hinweise zum Artenschutz und zum Rodungszeitraum wird verzichtet, da es sich dabei um fachgesetzliche Regelungen handelt, die unabhängig vom Bebauungsplan gelten.

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.09.2026
			erforderlichen Fall festgelegt werden. Bei den entstehenden Gebäuden, die an den Außenbereich grenzen, ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel gegeben, sobald Fensterscheiben den Himmel oder Naturraumstrukturen spiegeln und Glasfassaden über eine Ecke geplant werden. Grundsätzlich sollten Situationen mit Fallenwirkung vermieden werden. Neben dem Verzicht auf Glasfronten existieren Maßnahmen, durch die Glasfassaden für Vögel wahrnehmbar gemacht werden können. Informationen hierzu finden Sie unter: https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/Glasbroschuere_2022_D.pdf • Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Beleuchtung mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Private Dauerbeleuchtungen sind unzulässig. • Bei allen Baumaßnahmen muss der Artenschutz beachtet werden. Es ist verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Es ist außerdem verboten, Tiere der besonders geschützten Arten, der streng geschützten Arten sowie europäische Vogelarten erheblich zu stören oder zu töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG). Auch dürfen deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).	

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.09.2026
			Zum Schutz von Vögeln und Kleinsäugetern dürfen Gehölzrückschnitte und Rodungsmaßnahmen im Allgemeinen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden. Oberirdische Gewässer Die Belange der oberirdischen Gewässer wurden im Rahmen der erneuten Planaufgabe des Bebauungsplans insbesondere hinsichtlich der Erkenntnisse aus der Starkregenuntersuchung berücksichtigt. Es bestehen im Weiteren keine Einwände. Grundwasser/Altlasten/Boden Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird wie folgt Stellung genommen: Die Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes sowie der Altlasten werden in den eingegangenen Anregungen anlässlich der frühzeitigen Behördenbeteiligung entsprechend berücksichtigt. Aus fachtechnischer Sicht gibt es keine weiteren Bedenken und Anmerkungen. Straßen und Verkehr Das Plangebiet liegt südwestlich von Ilsfeld. Durch das Plangebiet verläuft die L 1105. Anbaurechtliche Belange sind aufgrund der innerörtlichen Lage nicht zu prüfen. Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.09.2026
5	20.07.2026	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 (LGRB)	1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen <u>1.1 Geologie</u> Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus den quartären Lockergesteinseinheiten "Löss" und "Holozäne Abschwemmmassen" vor. Darüber hinaus sind die Festgesteinseinheiten "Grabfeld-Formation (Gipskeuper)" und "Erfurt-Formation (Lettenkeuper)" im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. <u>1.2 Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. <u>1.3 Bodenkunde</u> Da im Rahmen des Planungsvorhabens ausschließlich Böden in Siedlungsflächen betroffen sind, liegen auf Grundlage der Bodenkundlichen Karte 1 : 50000 (GeoLa BK50) bzw. der frei zugänglichen Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten keine Informationen zu den Bodenverhältnissen vor.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.09.2026
			Soweit innerhalb des Plangebiets unversiegelte Böden betroffen sind, sollte berücksichtigt werden, dass diese trotz möglicher anthropogener Überprägung wichtige Bodenfunktionen entsprechend § 2 BBodSchG erfüllen. Für Eingriffe in unversiegelte Böden ist daher gemäß § 1a Abs. 2 BauGB und § 2 LBodSchAG auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Eine Bodenfunktionsbewertung kann nach dem Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ der LUBW (2010) erfolgen. 2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. <u>2.1 Ingenieurgeologie</u> Die im Folgenden erneut aufgeführten geotechnischen Hinweise und Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme vom 11.12.2025 (LGRB-Az. RPF9-4700-121/107/2) umfassen das Plangebiet und sind weiterhin gültig: Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Eine Bewertung der Bodenfunktionen wurde bereits im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan „Steinhaldenweg, 2. Erweiterung“ durchgeführt. Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Die geotechnischen Hinweise wurden bereits in den Textteil unter E 2. aufgenommen.

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.09.2026
			Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.09.2026
			<u>2.2 Hydrogeologie</u> Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. <u>2.3 Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen. 3. Landesbergdirektion <u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.09.2026
6	23.07.2026	Industrie- und Handelskam- mer Heilbronn-Franken	Unter Bezugnahme auf Ihre o. g. Nachricht und nach sorg- fältiger Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass sei- tens der IHK keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
7	29.06.2026	Handwerkskammer Heil- bronn-Franken	gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
8	29.06.2026	Bundeswehr	zu o.g. Betreff erhalte ich die abgegebene Stellungnahme der Bundeswehr (Unser Zeichen: V-0948-25-BBP) aus der ersten Beteiligung aufrecht. Es bestehen weiterhin keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Die Stellungnahme der Bundeswehr vom 17.11.2025 wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 19.05.2026 behandelt. Planänderungen wurden dabei nicht erforderlich.
9	29.06.2026	Polizeipräsidium Heilbronn	die Offenlage des Bebauungsplans "Steinhäldenweg, 2. Er- weiterung -1. Änderung" der Gemeinde Ilsfeld haben wir zur Kenntnis genommen. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.09.2026
10	03.07.2026	Vermögen und Bau BW	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mit- teilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschafts- verwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwen- dungen gegen das o. g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
11	29.06.2026	Syna GmbH	Für die Übersendung der oben genannten Unterlagen dan- ken wir Ihnen und nehmen nachfolgend gerne dazu Stel- lung. Anregungen und Bedenken haben wir nicht vorzutragen, die Gebäude können aus dem vorhandenen Netz versorgt werden. Die derzeitige Lage der Bestandsanlagen finden sie unter https://planauskunft.syna.de/planauskunft/. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.09.2026
12	30.06.2026	Telekom	Vielen Dank für die erneute Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Mit Schreiben/Mail vom 05. Dezember 2025/PTI 21-Betrieb, Nico Häfele Az. 2025B_318 haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Für Rückfragen stehen wir Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Die Stellungnahme der Telekom vom 05.12.2025 wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 19.05.2026 behandelt. In den Textteil wurden Hinweise zur Bauausführung aufgenommen. Weitere Planänderungen wurden nicht erforderlich.
13	10.07.2026	Vodafone West GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.09.2026
14	02.07.2026	Zweckverband Schozachwasserversorgungsgruppe	Der Zweckverband Schozachwasserversorgungsgruppe hat keine Einwände gegen die Planung. Ich wünsche Ihnen ein gutes Verfahren!	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
15	29.06.2026	Gemeinde Untergruppenbach	vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Belange der Gemeinde Untergruppenbach sind nicht betroffen, eine weitere Beteiligung am Verfahren ist deshalb nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
16	02.07.2026	GVV Schozach-Bottwartal	Seitens des Gemeindeverwaltungsverbandes Schozach-Bottwartal bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan „Steinhäldenweg, 2. Erweiterung – 1. Änderung / Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB – Entwurfs-offenlage“ in Ilsfeld.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.